

Übungsleitervertrag



Zwischen dem SV Grün-Weiß-Schwepnitz e. V.
Gustav-Sommer-Str. 25
01936 Schwepnitz

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

- im Folgenden „**Verein**“ genannt -

und Frau / Herr

(Tel.: / E_mail:)

- im Folgenden „**Übungsleiter**“ genannt -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

- (1) Frau/Herr ist ab als nebenberuflicher Übungsleiter/Übungsleiterhelfer tätig.
- (2) Der/Die Übungsleiter/in betreut den Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Abteilung zu folgenden Übungszeiten . Die Wettkampfzeiten entsprechen den jeweiligen Ansetzungen.
- (3) Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit als Übungsleiter/in ist seitens des Vereines der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand sowie dessen Beauftragter.

§ 2 Aufgabenbereich

Der/Die Übungsleiter/in verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung,

- (1) an der Teilnahme zur Übungsleiterversammlung (bei Verhinderung Vertreter);
- (2) die mit dem Verein festgelegten Übungszeiten regelmäßig einzuhalten und die Übungsstunden mit dem zugewiesenen Teilnehmerkreis im vereinbarten Zeitrahmen und am vorgesehenen Ort durchzuführen;

- (3) dafür Sorge zu tragen, dass nur berechnigte Vereinsmitglieder oder Personen teilnehmen, welche auch durch die Übungen in einem ihrem Leistungsstand entsprechenden Standard unterstützt und gefördert werden;
- (4) auf die Gesundheit der Teilnehmer zu achten;
- (5) den Vorstand unverzüglich zu informieren, soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen;
- (6) dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn, während und nach den Übungsstunden auf die sachgemäße Nutzung des Übungsraumes/Geländes mit den angeschlossenen Örtlichkeiten sorgfältig geachtet wird, wobei der/die Übungsleiterin gehalten ist, die Teilnehmer über bestehende vereinsinterne Nutzungsordnungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu achten;
- (7) die Sportanlagen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden (bei Benutzung der Sporthalle muss das Hallenbuch geführt werden);
- (8) zum Schutz des Kindeswohls (Anlage Ehrenkodex) der ihm in Verbindung mit seiner Tätigkeit überlassenen Kinder und Jugendlichen. Bei Verstoß gegen das Kindeswohl und dem Nachweis eines diesbezüglich strafrechtlichen Tatbestandes, wird die DOSB-Lizenz vom lizenzausstellenden Verband (Informationspflicht durch den Verein) auf Dauer entzogen und der Auftragnehmer von seiner Tätigkeit unverzüglich entbunden.

§ 3 Aus- und Fortbildung

Der/Die Übungsleiter/in erklärt sich bereit, an vereinsinternen oder externen Qualifizierungs- und Fortbildungslehrgängen, in Absprache mit dem zuständigen Vorstand, teilzunehmen.

§ 4 Versicherungsschutz

Der/Die Übungsleiter/in ist im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft durch den Versicherungsvertrag des Landessportbundes Sachsen und darüber hinaus über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.

§ 5 Vergütung / Vertretung

- (1) Der/die Übungsleiter/in kann eine Vergütung entsprechend des Finanzhaushaltes des Vereins erhalten. Diese wird durch den Verein festgelegt und genehmigt. Sie wird mit einem Stundennachweis geltend gemacht und ist spätestens am Ende des Kalenderjahres zur Auszahlung abzurechnen.
- (2) Der/die Übungsleiter/in wird darauf hingewiesen, dass eine Übungsleiterentschädigung bis zu einer Höhe von z.Z. 200,00 EUR monatlich als Aufwandspauschale im Rahmen des sog. Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei und gem. § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV ohne Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung ist.
- (3) Der/die Übungsleiter/in erklärt mit seiner Unterschrift, dass er/sie den Übungsleiterfreibetrag von z.Z. 2.400,00 EUR/Kalenderjahr im laufenden Kalenderjahr und – soweit dieses Vertragsverhältnis Bestand behält – in den folgenden Kalenderjahren nicht bei Tätigkeiten für andere Träger in Anspruch nimmt bzw. nehmen wird.

- (4) Der/die Übungsleiter/in erklärt mit seiner Unterschrift, dass er/sie seine/ihre Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Verein Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadenersatzansprüche auslösen.
- (5) Sofern der/die Übungsleiter/in seinen/ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht wahrnimmt, kann der Verein die Zahlung der Vergütung kürzen oder einstellen
- (6) Im Fall einer Verhinderung hat der/die Übungsleiter/in dafür zu sorgen, dass die Übungsstunde/n von einer geeigneten Vertretung abgesichert werden kann.

§ 6 Qualifikation

- (1) Der/die Übungsleiter/in besitzt folgende Lizenzen/Qualifikationen:

- | | | | |
|--------------------------|---|------|-------------|
| ☐ | Lizenz DBS / LSB | Nr.: | gültig bis: |
| ☐ | Lizenz des Fachverbandes | Nr.: | gültig bis: |
| ☐ | Zertifikat sportartübergreifende
Grundausbildung | Nr.: | gültig bis: |
| ☐ | keine Lizenz | | |

- (2) Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Übungsleiterlizenz / Erweiterungen / Verlängerungen können auf Antrag vom Verein gefördert werden.

§ 7 Änderung / Beendigung des Vertrages

- (1) Änderungen zu diesem Vertrag können von den vertragschließenden Parteien unabhängig voneinander beantragt werden. Sie bedürfen ausdrücklich der Schriftform.
- (2) Der Vertrag kann am letzten eines Monats mit vierteljährlicher Wirkung von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.
- (3) Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt davon unberührt.
- (4) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird den Vertragspartnern schriftlich ausgehändigt.
- (5) Rückwirkende Forderungen können aus dem Vertrag nicht abgeleitet werden.

§ 8 Datenschutzerklärung

Nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung möchte der Verein den/die Übungsleiter/in über den Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung des Datengeheimnisses belehren.

- (1) Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.
- (2) Der/Die Übungsleiter/in ist verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Tätigkeit in unserem Verein hinaus.
- (3) Der/Die Übungsleiter/in ist sich bewusst, dass er/sie sich bei Verletzung des Datengeheimnisses strafbar macht.

§ 9 Erklärungen

Beide Vertragsparteien erklären, eine jeweils schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

rechtsverbindlich (§ 26 BGB)
für den Verein

Stempel

Übungsleiter/in